

Kann ich mal sehen?

EINSICHTNAHME IN BEHANDLUNGSUNTERLAGEN

Der Zahnarzt ist zur Dokumentation verpflichtet. Wo dokumentiert wird, werden Daten gesammelt. Daten unterliegen Einsichtsrechten. Aber gerade in diesem Punkt kommt es häufig zu Irritationen



FOTO: PRIVAT

Heike Nagel

Wem gehören welche Unterlagen? Wer darf was wo und wie einsehen? Können Kosten dafür geltend gemacht werden, und wenn ja, in welcher Höhe?

Solche und ähnliche Fragen beschäftigen Zahnärztinnen und Zahnärzte sowie deren Mitarbeiterinnen immer häufiger. Gar nicht so selten ist der Fall, dass Patienten in den Praxen erscheinen und um sofortige Herausgabe ihrer gesamten Behandlungsunterlagen bitten, und zwar im Original!

Wie Sie in solchen Situationen korrekt und vor allem rechtssicher agieren können, soll Ihnen in diesem Artikel aufgezeigt werden.

Eigentum an Behandlungsunterlagen

Eigentümer der Patientenunterlagen ist der Zahnarzt. Er hat diese Unterlagen erstellt bzw. gefertigt, ist also Urheber. Zu den Patientenunterlagen gehören nicht nur die Patientenakte selbst, sondern auch Röntgenbilder und Modelle. Der Zahnarzt ist verpflichtet, diese Unterlagen mindestens zehn Jahre lang aufzubewahren.

Häufig hört man in diesem Zusammenhang von Patienten, die ihr Röntgenbild haben möchten – im Original. Sie argumentieren dann, das Röntgenbild gehöre ihnen, sie hätten es schließlich bezahlt. Diese Auffassung ist jedoch falsch. Die Patienten bezahlen nicht das Röntgenbild, sondern lediglich die Dienstleistung des Erstellens. Auch das Röntgenbild ist Eigentum des Zahnarztes.

Aushändigungswunsch des Patienten

Rechtliche Grundlagen

Das »Gesetz zur Verbesserung der Rechte von Patientinnen und Patienten«, kurz: Patientenrechtegesetz, das 2013 in Kraft getreten ist, hat dem informationellen Recht eines jeden Bürgers auf Selbstbestimmung Genüge getan und das Recht auf Einsichtnahme in Patientenunterlagen nun noch einmal im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) verankert. Nach § 630g Abs. 1 BGB ist dem Patienten auf Verlangen unverzüglich Einsicht in die vollständige, ihn betreffende Patientenakte zu gewähren, soweit nicht erhebliche therapeutische Gründe oder sonstige erhebliche Rechte Dritter entgegenstehen. Der Patient kann nach § 630g Abs. 2 BGB elektronische Abschriften von der Patientenakte gegen Kostenerstattung verlangen.

Ausdrücklich regelt dies auch § 12 Abs. 4 der Berufsordnung der Zahnärztekammer Niedersachsen (BO). Danach muss der Zahnarzt dem Patienten auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden zahnärztlichen Dokumentationen gewähren. Auf Verlangen sind dem Patienten Kopien der Unterlagen gegen Erstattung der Kosten herauszugeben.

Das bedeutet: Der Patient hat das Recht auf Einsicht in alles, was über ihn aufbewahrt wird. Und alles bedeutet wirklich alles. Und vor allem: Der Patient muss für sein Aushändigungsbegehren keine Gründe nennen!

Kein Anspruch auf Aushändigung von Originalen

Im Klartext heißt das aber auch: Der Patient hat keinen Anspruch auf die Aushändigung von Originalen. Die gehören dem Zahnarzt, und wir raten dringend davon ab, diese an den Patienten auszuhändigen. Wir hören nicht selten, dass Unterlagen, wenn sie im Vertrauen und mit der Bitte um Rückgabe aus-

gehändigt worden waren, auf Nimmerwiedersehen verschwanden. Im Falle einer Auseinandersetzung oder gar eines Rechtsstreits geraten Sie dann in akute Nachweisprobleme.

Darüber hinaus ist eine Aushändigung der Originalunterlagen vor dem Hintergrund der Aufbewahrungspflicht von mindestens zehn Jahren problematisch. Der Aufbewahrungspflicht würde dann nämlich nicht mehr Genüge getan. Insofern könnte sich daraus ein Verstoß gegen die Berufspflichten ergeben.

Schwärzen von persönlichen Anmerkungen

War es bis vor einiger Zeit noch möglich, die sog. subjektiven Eindrücke in einer Karteikarte zu schwärzen, bevor Kopien erstellt wurden, so ist dies heute, bis auf wenige Ausnahmen, nicht mehr statthaft. Eine Ausnahme wäre zum Beispiel, wenn die Kenntnis bestimmter Anmerkungen des Arztes dem Patienten Schaden zufügen würden (das kann ggf. im Bereich psychotherapeutischer Behandlungen vorkommen). In der Regel wird das beim Zahnarzt eher weniger der Fall sein. Insofern dürfen Schwärzungen der persönlichen Bemerkungen, die man unter Umständen in der Patientenakte vermerkt, nicht mehr vorgenommen werden.

Insofern sollten Sie sorgfältig darauf achten, was Sie in der Kartei dokumentieren, und auch wie Sie Ihre Eindrücke formulieren.

Frist zur Aushändigung

Immer häufiger hören wir, dass Patienten in der Praxis erscheinen und auf sofortige Aushändigung von Kopien Ihrer Unterlagen ersuchen. Dieser Bitte müssen Sie nicht nachkommen. Das Fertigen von Kopien muss organisatorisch in den Praxisablauf integriert werden können. Das Erstellen von Kopien kos-

tet Zeit, und diese Zeit ist nicht immer sofort vorhanden. Insofern müssen Patienten dem Zahnarzt auch eine ausreichende Frist (im Allgemeinen spricht man von ungefähr einer Woche) für das Kopieren einräumen.

Pflicht zur Zusendung?

Die Einsichtnahme in die Unterlagen erfolgt an dem Ort, an dem sich die Unterlagen befinden – spricht: In der Zahnarztpraxis.

Darüber hinaus hat der Zahnarzt keine Verpflichtung, Kopien der Behandlungsunterlagen auf dem Postweg zu übersenden. Ein derartiger Anspruch des Patienten auf Zusendung existiert nicht. Es handelt sich insofern um eine Holschuld des Patienten.

Der Zahnarzt hingegen ist verpflichtet, die entsprechenden Kopien zur Abholung in der Praxis bereit zu halten.

Die Übergabe erfolgt dann Zug um Zug, das bedeutet, die Herausgabe der Patientenunterlagen erfolgt gegen Erstattung der Kosten.

Es können natürlich auch immer Fälle eintreten, bei denen sich eine Notwendigkeit zur Übersendung der Unterlagen auf dem Postweg ergibt. Wenn ein Patient bspw. weiter entfernt verzogen ist, wird man ihm kaum zumuten können, persönlich zur Abholung zu erscheinen. In diesem Fall können Sie natürlich auch die entstehenden Portokosten, z.B. für ein Einwurfeinschreiben, geltend machen.

Kosten

Der Zahnarzt muss selbstverständlich die Kopien nicht kostenfrei erstellen. Erstattungsfähig sind dabei grundsätzlich Kosten in Höhe von 50 Cent pro Seite für die ersten 50 Blatt und 15 Cent für jedes weitere Blatt.

Kosten für das Fertigen der Kopien, spricht für die damit verbundene Arbeitszeit, können jedoch nicht in Ansatz gebracht werden. Diese sind mit den Kopierkosten abgegolten (AG Frankfurt/Main, Urteil vom 16.10.1998, Az.: 30 C 1340/98-47).

Röntgenbilder

Wenn Sie Röntgenbilder aushändigen

sollen und nicht über ein digitales Röntgengerät verfügen, kann es mit dem Wunsch nach einer Kopie problematisch werden. In solchen Fällen raten wir dazu, z.B. einen befreundeten Radiologen vor Ort oder auch ein Krankenhaus anzufragen, die in der Regel über die entsprechende Technik verfügen, um Röntgenbilder kopieren zu können. Die dort entstehenden Kosten können Sie selbstverständlich an den Patienten weitergeben. Nicht berechnen können Sie allerdings – vor dem Hintergrund dieser Rechtsprechung – z.B. die Aufwendungen, die Sie möglicherweise hatten, um zu dem Radiologen oder in das Krankenhaus zu gelangen, oder auch die Arbeitszeit, die Sie oder eine HelferIn dafür aufwenden mussten.

Modelle

Gleiches gilt, wenn Sie Modelle dublieren müssen. Die Kosten, die das Labor Ihnen dafür in Rechnung stellt, können Sie in gleicher Höhe an den Patienten weitergeben.

Aushändigung auf elektronischem Weg

Die Aushändigung bzw. der Versand von Unterlagen auf elektronischem Weg, z.B. per E-Mail, birgt Probleme. Sofern Sie und der Patient nicht über entsprechende Verschlüsselungsverfahren verfügen oder sicher sein können, dass der Übertragungsweg selbst verschlüs-

selt ist, sollten Sie von dieser Möglichkeit Abstand nehmen.

Auch müssen Sie sich darüber im Klaren sein, dass USB-Sticks, CDs und andere Datenträger, die ein Patient mit der Bitte, seine Unterlagen auf diese zu speichern, ein Sicherheitsrisiko für die IT in Ihrer Praxis darstellen können.

Aushändigungswunsch der Kollegin/des Kollegen

Gegenüber der Kollegin/dem Kollegen ist der Behandler zur Herausgabe der Original-Unterlagen verpflichtet, sofern der Patient der Übermittlung zugestimmt hat. In § 12 Abs. 3 der Berufsordnung ist diese Pflicht klar und unmissverständlich normiert.

Gar nicht so selten entstehen Irritationen in Praxen, weil andere Praxen dort telefonisch um die Herausgabe eines Röntgenbildes ersuchen und erwarten, dass diesem Ansinnen schnellstmöglich nachgekommen wird. Tatsächlich ist das aber nicht so einfach möglich, denn auch in diesem Fall wird die Zustimmung des Patienten benötigt.

Diese Zustimmung ist allerdings nicht, wie viele vermuten, an eine Schriftform gebunden. Das bedeutet, dass der Patient auch auf anderem Weg, z.B. persönlich oder telefonisch, seine Zustimmung erteilen kann. Eine entsprechende Dokumentation in der Karteikarte empfiehlt sich in solchen Fällen allerdings.

Die Patientenunterlagen sind dem Vor-, Mit- oder Nachbehandler bzw. auch einem Gutachter vorübergehend zu überlassen. Das bedeutet für den Kollegen, dass er die Unterlagen zurückzugeben hat, wenn er sie nicht mehr benötigt. Dafür können Sie dem Kollegen auch eine angemessene Frist setzen.

Aushändigungswunsch der privaten Kranken- oder Zusatzversicherung

Der Zahnarzt hat keinerlei vertragliche Beziehungen zu der Versicherung eines Patienten. Er ist insofern auch nicht verpflichtet, einer Versicherung behilflich zu sein, wenn diese ihn um Herausgabe von Patientenunterlagen bittet.

Darüber hinaus hat der Zahnarzt keine Verpflichtung, Kopien der Behandlungsunterlagen auf dem Postweg zu übersenden. Ein derartiger **Anspruch** des Patienten **auf Zusendung existiert nicht**. Es handelt sich insofern um eine Holschuld des Patienten

Kein Einsichtsrecht durch eine Versicherung

Das OLG Hamm hat sich in einem solchen Fall ganz klar geäußert. Es hat mit Beschluss vom 4.9.1990 festgestellt, dass Krankenunterlagen des Arztes aus ihrer Natur heraus nicht zur Übereignung an den Versicherer bestimmt und geeignet sind.

Gleiches hat der Landesbeauftragte für den Datenschutz in Niedersachsen dargelegt: Eine Versicherung darf Behandlungsunterlagen eines Zahnarztes grundsätzlich nicht einsehen. Versicherungen dürfen Fragen an den Zahnarzt stellen. Sollte die Beantwortung der gestellten Fragen nicht ausreichen, dürfen ergänzende Fragen gestellt werden. Eine Einsichtnahme in Behandlungsunterlagen kommt nur in plausibel begründeten Ausnahmefällen in Betracht.

Übrigens: Diese Auskunftserteilung, sofern sie nicht gerade auf die Beantwortung einiger weniger Fragen beschränkt ist, sondern das Tätigwerden des Zahnarztes erfordert, können Sie der Versicherung in Rechnung stellen. Erläuterungen zu der entsprechend

korrekten Vorgehensweise finden Sie auf unserer Homepage »[www.zkn.de/Praxis und Team/Praxisführung/Beruf und Recht](http://www.zkn.de/Praxis%20und%20Team/Praxisfuehrung/Beruf%20und%20Recht)« mit dem Titel »Honorierung von Auskunftersuchen privater Versicherer«.

Ausnahme

Eine Ausnahme stellt lediglich dar, wenn die Versicherung namentlich einen bestimmten Zahnarzt benennt, der gutachterlich im Auftrag der Versicherung tätig werden soll. Dem benannten Kollegen dürfen und müssen Sie sogar die gewünschten Unterlagen zur Verfügung stellen.

Für den Zahnarzt besteht daneben die Verpflichtung – als Nebenpflicht aus dem Behandlungsvertrag – seinem Patienten bei der Erlangung der Kostenübernahme oder eines Zuschusses durch die Versicherung behilflich zu sein.

Mögliches Vorgehen

Daher raten wir in Fällen, in denen die Versicherung direkt an Sie herantritt und Sie auffordert, Behandlungsunter-

lagen herauszugeben, zunächst einmal mit dem Patienten selbst Kontakt aufzunehmen.

Da der Zahnarzt nicht Vertragspartner der Versicherung ist, muss er auch nicht dafür Sorge tragen, dass die Versicherung Unterlagen erhält. Die Verantwortlichkeit liegt allein beim Versicherungsnehmer, also beim Patienten. Insofern sollte dem Patienten angeboten werden, dass er die gewünschten Unterlagen in Kopie von Ihnen erhält, und zwar gegen entsprechende Kostenersatzung. So kann der Patient selbst entscheiden, ob und wenn ja, welche Unterlagen er an seine Versicherung weiterleitet.

Darüber hinaus muss er mit seiner Versicherung klären, ob und inwieweit diese die Kopierkosten erstattet.

Auf diese Art und Weise haben Sie keine Probleme mit der Schweigepflicht und bleiben darüber hinaus nicht noch auf Kosten sitzen.

Denn wer arbeitet schon gern »für lau« und macht sich darüber hinaus noch angreifbar?

— HEIKE NAGEL

ASSISTENTIN DES JUSTITIARS